

Informationskampagne des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge gem. Art. 19 a Kommunal- abgabengesetz (KAG)

Mit Wirkung ab dem **01.01.2018** wurde die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit Änderung des Art. 5 KAG gesetzlich abgeschafft.

Der Freistaat Bayern hat zur Entlastung der Beitragsschuldner einen Härtefallfond eingerichtet. Über Leistungen aus dem Härtefallfond entscheidet eine unabhängige Kommission.

Wer kann einen Härteausgleich erhalten?

- Grundvoraussetzung für Leistungen aus dem Härtefallfond ist **ein Antrag**, der **im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.12.2019** gestellt werden muss. Die Antragstellung ist auch online über den Bayerischen Formulareserver unter <https://formularserver.bayern.de> möglich.
- Der Antragsteller muss im Zeitpunkt der Antragstellung bzgl. des betroffenen Grundstücks **noch Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigt** sein.
- Den Antrag können **natürliche oder juristische Personen** stellen, die im Zeitraum vom **01.01.2014 und 31.12.2017** einen Straßenausbaubeitragsbescheid erhalten haben.
- Es muss eine Zahlungspflicht in Höhe von **mindestens 2.000,-- Euro** bestehen.
- **Einkommengrenzen:**
Der Adressat darf max. über ein zu versteuerndes Einkommen **i.H.v. 100.000,-- Euro** im Jahr des Bescheiderlasses verfügen. Wahlweise kann auch der Einkommensmittelwert des Dreijahreszeitraums angegeben werden, dessen letztes Jahr das Jahr des Bescheiderlasses ist.

Bei zusammen veranlagten Eheleuten beträgt die Einkommensobergrenze **200.000,-- Euro**.

Keine Antragsberechtigung besteht,

- wenn der Beitrag von der Kommune erlassen oder erstattet wurde oder
- wenn der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ist, bei denen der Staat einen überwiegenden Einfluss hat.

Zum Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ein Informationsflyer erstellt, der kostenfrei über das Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de bezogen werden kann. Dort steht auch ein barrierefreies Web-PDF des Flyers bei Bedarf zum Download oder zum Ausdruck bereit.

Darüber hinaus finden Sie alle wichtigen Informationen und praxisnahe Erläuterungen zum Thema auf der Internetseite www.strabs-haertefall.bayern.de.